

Versicherungsschutz während Eingliederungs- massnahmen der IV

Versicherungsschutz bei Krankheit

1 Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch krankenversichert. Dies bedeutet, dass **Heilungskosten** grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt werden.

2 Ausnahmsweise kann die IV während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Heilungskosten übernehmen, wenn:

- a) Krankheiten direkt durch von der IV angeordnete Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen verursacht wurden, oder
- b) Krankheiten während der Durchführung von stationären Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen in einem Spital oder einer Eingliederungsstätte auftreten, diese jedoch keinen ursächlichen Zusammenhang mit den Massnahmen haben. In diesen Fällen übernimmt die IV die Heilungskosten während längstens 30 Tagen, sofern die Heilbehandlung in diesem Spital oder in dieser Eingliederungsstätte durchgeführt wird.

Dies gilt jedoch nicht bei Massnahmen, an welche die IV nur Beiträge leistet, wie zum Beispiel bei erstmaliger beruflicher Ausbildung oder bei Massnahmen im Ausland.

3 Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz krankenversichert sind, gelten die gleichen Regelungen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die nach dem Recht ihres Wohnsitzstaates obligatorisch krankenversichert sind, sollten sich bezüglich des Versicherungsschutzes bei Krankheit an ihren Krankenversicherer wenden.

4 Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland können

Lücken im Versicherungsschutz auftreten, da die obligatorische Krankenversicherung nur beschränkte Leistungen im Ausland erbringt. Durch den Abschluss privater Zusatzversicherungen können diese Lücken geschlossen werden.

Auskünfte über private Zusatzversicherungen geben Krankenkassen und andere private Versicherungsgesellschaften, die Zusatzversicherungen anbieten.

5 Übernimmt die IV die Heilungskosten, so gewährt sie ein

Taggeld solange der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten durch die IV besteht.

Gehen die Heilungskosten jedoch nicht zu Lasten der IV, so wird während der Unterbrechung der Eingliederungsmassnahmen das Taggeld längstens während 30 Tagen pro Krankheitsfall weiter gewährt, sofern die versicherte Person keinen Anspruch hat auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV. Innerhalb eines Jahres übernimmt die IV jedoch maximal 60 Taggelder.

Für weitergehende Leistungen müssen Versicherte eine freiwillige Taggeldversicherung abschliessen. Dabei gilt es, Folgendes zu beachten:

- Der Versicherungsschutz bei freiwilligen Taggeldversicherungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in vielen Fällen ungenügend. Zwar besteht für die Versicherer eine Aufnahmepflicht; es können jedoch für die Dauer von maximal 5 Jahren Vorbehalte für bestehende oder frühere Krankheiten angebracht werden. Zudem ist die Höhe des versicherbaren Taggeldes oft bescheiden und entspricht nicht den Bedürfnissen.
- Auf den Abschluss von Taggeldversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht kein Anspruch. Die Versicherer können also die Aufnahme ablehnen oder Vorbehalte anbringen. Die Höhe der Prämie ist zudem risikoabhängig.
- Muss eine Person aus einer Kollektivversicherung nach KVG austreten, so hat sie das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Beim Austritt aus einer Kollektivversicherung nach VVG kommen die besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers zur Anwendung.

Auskünfte erhalten Versicherte beim Taggeldversicherer des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenkassen und privaten Versicherungsgesellschaften.

Versicherungsschutz bei Unfällen

6 In der Regel sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontäre sowie in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätige Personen obligatorisch gegen Unfall versichert. Grundsätzlich besteht somit nur dann ein Versicherungsschutz, wenn ein Arbeitsverhältnis vorhanden ist.

Besteht das Arbeitsverhältnis nicht mehr, so ist beim früheren Arbeitgebenden abzuklären, bis wann der Versicherungsschutz für Unfälle Gültigkeit hat. Die Versicherung für Nichtberufsunfälle kann als Abredeversicherung vor Ende der Versicherungsdeckung um maximal 180 Tage verlängert werden.

7 Berufliche Eingliederungsmassnahmen und Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) gelten nicht als Arbeitsverhältnis.

8 Wenn kein Unfallversicherungsschutz mehr durch den Versicherer des früheren Arbeitgebenden besteht, müssen Versicherte bei ihrem Krankenversicherer das Unfallrisiko versichern lassen. Hatten sie die Unfallddeckung beim Krankenversicherer während des früheren Arbeitsverhältnisses sistiert, sind die Versicherten verpflichtet, den Krankenversicherer über die geänderte Situation zu informieren, damit die Unfallddeckung der Krankenversicherung wieder auflebt.

Dies gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz krankenversichert sind. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Wohnsitzstaat gegen die Folgen von Krankheit versichert sind, sollten sich bei ihrem Krankenversicherer nach dem Versicherungsschutz bei Unfall erkundigen.

9 Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland besteht Anspruch auf medizinische Leistungen im Notfall.

Auskünfte erteilen der Unfallversicherer des früheren Arbeitgebenden oder die Krankenversicherer.

Im Rahmen der Verwaltungshilfe in Leistungsfällen haben in der Schweiz versicherte schweizerische Staatsangehörige oder Angehörige aus EU- oder EFTA-Staaten unter Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsdauer und der Art der Leistung bei Aufenthalt in einem EU*- oder EFTA-Mitgliedstaat Anspruch auf die **notwendige** medizinische Behandlung. Zu diesem

Zweck haben sie ihre europäische Versicherungskarte oder das **Ersatzformular** (welches bei den schweizerischen Krankenversicherern bezogen werden kann) dem Leistungserbringer vorzuweisen. Die Kosten werden zwischen dem ausländischen und dem schweizerischen Versicherer abgerechnet; allenfalls sind sie direkt durch den Versicherten zu begleichen, welchem sie anschliessend zurückerstattet werden.

* Unter dem Ausdruck «EU-Mitgliedstaaten», sind die Staaten zu verstehen, für die das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) gilt.

10 Falls die Person obligatorisch gegen Unfall versichert ist, sind die **Heilungskosten** nach Unfällen grundsätzlich durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt.

Ausnahmsweise und subsidiär kann die IV während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Heilungskosten übernehmen, wenn:

- a) Unfälle direkt durch von der IV angeordnete Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen verursacht wurden, oder
- b) Unfälle sich im Verlauf von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen in einem Spital, einer Schulungs- und Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignen.

Dies gilt jedoch nicht bei Massnahmen, an welche die IV nur Beiträge leistet, wie zum Beispiel bei erstmaliger beruflicher Ausbildung oder bei Massnahmen im Ausland.

11 Übernimmt die IV die Heilungskosten für Unfälle, welche direkt durch von der IV angeordnete Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen verursacht wurden, so gewährt die IV ein **Taggeld** solange der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten durch die IV besteht.

Übernimmt die IV die Heilungskosten für Unfälle, welche sich lediglich im Verlauf von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen in einem Spital, einer Schulungs- und Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignen, so gewährt die IV ein Taggeld solange der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten durch die IV besteht, längstens jedoch während 30 Tagen.

Gehen die Heilungskosten jedoch nicht zu Lasten der IV, so wird während der Unterbrechung der Eingliederungsmassnahmen das Taggeld längstens während 30 Tagen pro Unfall weiter gewährt, sofern die versicherte Person

keinen Anspruch hat auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV. Innerhalb eines Jahres übernimmt die IV jedoch maximal 60 Taggelder.

Versicherungsschutz bei Schwangerschaft

12 Wird eine Eingliederungsmassnahme wegen einer Schwangerschaft unterbrochen, so gewährt die IV ein Taggeld während längstens 30 Tagen.

Nach einer Geburt gewährt die IV der Mutter ein zusätzliches Taggeld für weitere 56 Tage.

Versicherungsschutz bei der AHV/IV/EO/ALV

13 Die IV-Taggelder gelten als AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen. Daher werden die entsprechenden Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV bezahlt, und es entsteht für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen keine Beitragslücke.

14 Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und während der Eingliederungsmassnahmen weder einen Lohn eines Arbeitgebenden noch IV-Taggelder erhalten, müssen sich als Nichterwerbstätige bei ihrer Ausgleichskasse melden, um Beitragslücken zu vermeiden.

Auskünfte erteilen die Ausgleichskassen oder die Gemeindezweigstellen.

Versicherungsschutz bei der 2. Säule/Pensionskasse (BVG)

15 Von den IV-Taggeldern werden keine Beiträge an die 2. Säule bezahlt. Versicherte, die während Eingliederungsmassnahmen nicht durch den Arbeitgebenden nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) versichert sind, geniessen daher auch keinen entsprechenden Versicherungsschutz. Es besteht lediglich eine Nachdeckung für die Dauer von einem Monat nach Auflösung des bisherigen Vorsorgeverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität.

16 Versicherte, die vor Beginn der Eingliederungsmassnahmen bereits nach BVG versichert waren, haben die Möglichkeit, ihren Versicherungsschutz im bisherigen Umfang weiterzuführen oder in anderer Form aufrechtzuerhalten. Es bestehen dafür folgende Möglichkeiten:

- Weiterversicherung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung (gemäss Statuten und Reglementen).
- Weiterversicherung bei der Auffangeinrichtung BVG.
- Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einem Versicherer oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank.
- Abschluss einer privaten Kapital- oder Rentenversicherung oder eines Sparvertrages.

Auskünfte erteilen die bisherigen Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, die Versicherungsgesellschaften und Banken.

Finanzielle Engpässe während Eingliederungsmassnahmen

17 Versicherte Personen, die ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV beziehen sowie die Anspruchsbedingungen erfüllen, können **Ergänzungsleistungen** beantragen. Die Höhe der Ergänzungsleistungen wird durch die folgende Stelle berechnet:

Kanton	Einreichungsstelle (Wohnsitzkanton massgebend)
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Office cantonal des personnes âgées (OCPA), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Gemeindestelle Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich 4 Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Lagerhausstrasse 6, Postfach, 8402 Winterthur
Übrige	Kantonale Ausgleichskassen bzw. AHV-Gemeindezweigstellen

Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch.

Auskünfte erteilen die kantonalen Ausgleichskassen und die Gemeindezweigstellen.

18 Für die **finanzielle Unterstützung**, zum Beispiel die Bevorschussung von IV-Taggeldern, ist die Wohnsitzgemeinde zuständig. *Für weitergehende Fragen können sich Versicherte auch an die Pro Infirmis des Wohnsitzkantons wenden.*

Partnerschaftsgesetz

19 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

20 Versicherte erhalten Auskünfte und weitere Informationen:

- über private Zusatzversicherungen bei ihrer Krankenkasse und bei privaten Versicherungsgesellschaften;
- über Krankentaggelder beim Taggeldversicherer des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenkassen und bei privaten Versicherungsgesellschaften;
- über den Versicherungsschutz bei Unfall bei der Unfallversicherung des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenkassen oder bei privaten Versicherungsgesellschaften;
- über den Versicherungsschutz bei der AHV/IV/EO/ALV bei den Ausgleichskassen und den Gemeindezweigstellen;

- über den Versicherungsschutz bei der 2. Säule/Pensionskasse (BVG) bei den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und bei den Versicherungsgesellschaften und Banken;
- über die Ergänzungsleistungen bei den kantonalen Ausgleichskassen und den Gemeindezweigstellen.

21 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.11/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.